



Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz – Vernehmlassung

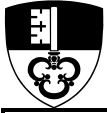
Fragebogen

Ausgefüllt von: CVP Obwalden

1. Befürworten Sie das Aufheben von Art. 3 Abs. 3?

Die CVP Obwalden ist mit dem vorgeschlagenen Vorgehen nicht einverstanden. Das Finanzdepartement hat zwar zu Recht eine bestehende Problematik erkannt. Die CVP Obwalden erachtet das vorgeschlagene Vorgehen aber als voreilig und die Vernehmlassungsunterlagen als zu wenig aussagekräftig. Das neue Finanzausgleichsgesetz ist vor weniger als drei Jahren, am 1. Mai 2017 in Kraft getreten. Bei der Erarbeitung war eine Arbeitsgruppe der Einwohnergemeinden massgeblich beteiligt, da diese von den Auswirkungen des Gesetzes auch hauptsächlich betroffen sind. Das Gesetz sieht vor, dass sich der Kanton nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren aus dem Ressourcenausgleich zurückzieht, was zu einer finanziellen Entlastung des Kantons führt. Im Kantonsrat wurde das Finanzausgleichsgesetz mit 50 zu einer Stimme (bei einer Enthaltung) angenommen und es wurde kein Referendum dagegen ergriffen. Diese hohe Zustimmung war nur möglich, weil auf die berechtigten Anliegen der Gemeinden eingegangen wurde und insb. die potenziellen Gebergemeinden die Gewissheit erhielten, dass ihre Solidarität nicht überstrapaziert wird. Die Regelung von Art. 3 Abs. 3, welche aktuell zur Debatte steht, ist in diesem Kontext zu sehen. Der Grundsatz, wonach eine Nehmergemeinde keinen tieferen Steuerfuss haben soll als die Gebergemeinden, war bewusst so gewollt und in der politischen Diskussion auch nie bestritten. In der konkreten Rechtsanwendung hat sich gezeigt, dass in Einzelfällen Probleme auftreten können. Es ist namentlich störend, dass die Anspruchsberechtigung einer Gemeinde aufgrund ihres Ressourcenpotenzials erst nach Abschluss des Rechnungsjahres festgestellt werden kann. Die Beiträge werden jeweils im Januar vom Regierungsrat für das abgelaufene Jahr festgelegt. In den Erläuterungen zur Vernehmlassung des Finanzdepartements vom 3. Dezember 2019 wird diese Problematik ausgeführt und es wird auch erläutert, wie 2018 im Fall der Gemeinde Lungern entschieden wurde.

2. Befürworten Sie den neuen Art. 17 Abs. 4 (Übergangsbestimmungen)?



Vgl. Ausführungen zu Ziff. 1.

3. Haben Sie weitere Bemerkungen?

Ende 2019 hat eine ausserordentliche Gemeindeversammlung in der Gemeinde Kerns entschieden, den Gemeindesteuerfuss um 0.01 Einheiten zu erhöhen. Damit soll verhindert werden, im schlimmsten Fall unter die erwähnte Regelung zu fallen und die Berechtigung für den Ressourcenausgleich 2020 zu verlieren. Für die CVP Obwalden ist dieses Vorgehen gut nachvollziehbar. Es bleibt aber auch festzuhalten, dass die Steuererhöhung der Gemeinde Kerns bereits an der ordentlichen Gemeindeversammlung im November 2019 hätte vorgenommen werden können, da die Problematik nach dem geschilderten Fall Lungern grundsätzlich bekannt war. Die CVP Obwalden geht davon aus, dass das Finanzdepartement, welches die notwendigen Datengrundlagen erarbeitet, mit den Verantwortlichen der Einwohnergemeinden einen regelmässigen Austausch pflegt und vorausschauend bei der Erarbeitung von sinnvollen Lösungen mitarbeitet. Der Vorschlag des Regierungsrates sieht vor, Art. 3 Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Auf den ersten Blick scheint damit das Problem gelöst zu sein. Die CVP Obwalden ist jedoch der Meinung, dass man es sich damit allzu leicht macht. Gemäss Botschaft zum FiAG vom 25. Oktober 2016 wird die erste Evaluation nach Ende der Übergangsphase stattfinden. Im Rahmen dieser Evaluation werden allenfalls noch weitere Punkte entdeckt, welche es zu korrigieren gilt. Eine Anpassung von Art. 3 soll aus Sicht der CVP in diesem Rahmen stattfinden. Dabei sollen Alternativen zur Streichung von Abs. 3 aufgezeigt werden. Aus den Erläuterungen des Finanzdepartements vom 3. Dezember 2019 geht nicht hervor, welche Varianten überhaupt geprüft worden sind und welches ihre Auswirkungen wären. Diese Informationen sind für eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Thematik aber unverzichtbar. Die weiteren Schritte können vorerst unterbleiben, um sich nach Vorliegen des Evaluationsberichtes der Problematik umfassend anzunehmen.